

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

- Siehe auch allgem. Lieferbedingungen des ZVEI / VDMA -

## I. Geltung

- (1) Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Diese gelten für alle unsere Lieferungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn ihre Geltung durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist.
- (3) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für etwa später abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und dem Besteller, selbst wenn im Einzelfall auf unsere Bedingungen nicht Bezug genommen worden ist.

## II. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Den Zwischenverkauf von Erzeugnissen, die wir als vorrätig angeben, behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (2) Fügen wir einem Angebot Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben – bei, so sind diese nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen. Wir behalten uns an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor, diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt sind; als Bestätigung gilt auch der Zugang des Lieferscheins beim Besteller oder die Ausführung der Lieferung.
- (4) Mündliche Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (5) Für den Umfang (Preis und Menge) der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Widerspruch hat innerhalb 10 Tagen zu erfolgen, danach ist der Auftragsumfang bindend.

## III. Preise

- (1) Für die Berechnung sind die am Liefertag gültigen Preise maßgebend.
- (2) Die Preise verstehen sich netto ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise gelten nur für Lieferungen in folgende Länder: Deutschland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Fürstentum Liechtenstein und Österreich. Sofern die Lieferung in andere Länder erfolgt und/oder der Aufstellungsort außerhalb dieser Länder liegt, bitten wir, den Exportpreis anzufordern.
- (3) Nebenkosten, wie Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, sind in den Preisen nicht enthalten.
- (4) Es gilt ein Netto-Mindestwarenwert von €35,00. Sollte dieser unterschritten werden wird die Differenz zwischen dem Mindestwarenwert und dem Istwarenwert in Rechnung gestellt.
- (5) Eine Anpassung unserer Preise, auch bei Rahmenverträgen, behalten wir uns vor, wenn es seitens unserer Vorlieferanten massive Preissteigerungen gibt.

## IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen netto bzw. 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zu zahlen.
- (2) Bei Überschreiten des Zahlungssterms tritt ohne Mahnung Zahlungsverzug ein. Wir sind in diesem Fall berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag, zu berechnen. Wir sind auch dann berechtigt, Verzinsung des Rechnungsbetrages in der vorgenannten Höhe zu fordern, wenn Zahlungen gestundet sind.
- (3) Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. In jedem Fall erfolgt die Annahme nur zahlungshalber. Wechsel müssen jeweils sofort nach Rechnungserhalt gegeben werden. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Ein Kassenskonto wird bei Wechselzahlungen nicht gewährt.
- (4) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem der bestehenden Verträge länger als 10 Tage in Rückstand geraten oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe – auch durch Annahme von Akzepten – enden, für nicht ausgelieferte Waren können wir Vorauszahlung oder Sicherheitenstellung verlangen; durch uns bereits ausgelieferte, noch in unserem Eigentum stehende Ware ist auf unser Verlangen sofort herauszugeben.
- (5) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem der bestehenden Verträge länger als 10 Tage in Rückstand geraten oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe – auch durch Annahme von Akzepten – enden, für nicht ausgelieferte Waren können wir Vorauszahlung oder Sicherheitenstellung verlangen; durch uns bereits ausgelieferte, noch in unserem Eigentum stehende Ware ist auf unser Verlangen sofort herauszugeben.

## V. Lieferzeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für uns unverbindlich; wir werden uns jedoch bemühen, sie einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- (2) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit oder einer Mitwirkungspflicht in Rückstand ist.
- (3) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferfrüherüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferung erforderlicher Genehmigungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.
- (4) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der vorstehenden Ziffer (3) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall nur Rückgewähransprüche zu; darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- (5) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
- (6) Kommen wir mit der Leistung in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine für die Lieferung angemessene Nachfrist setzt und wir die Frist fruchtlos verstreichen lassen. Beschränkt sich der Verzug auf eine Teilleistung, so kann der Besteller unter den vorstehenden Voraussetzungen vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist unsere Schadensersatzpflicht auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

## VI. Versand

- (1) Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Wir werden uns dabei bemühen, Wünsche des Bestellers zu berücksichtigen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern.

## VII. Gefahrübergang und Entgegennahme der Ware

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über; dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wenn wir die Versandkosten tragen, oder wenn wir die Beförderung des Liefergegenstandes übernehmen.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- (3) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer VIII entgegenzunehmen.

## VIII. Gewährleistung

- (1) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften (1-Schichtbetrieb) gehört, haften wir wie folgt:
  - a) Der Liefergegenstand wird nach unserer Wahl nachgebessert, neu geliefert oder zum Fakturawert zurückgenommen, wenn er infolge eines nachweisbar vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit beeinträchtigt wird. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für die Ersatzstücke und die Nachbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand. Haben wir Nachbesserung oder Neulieferung gewählt, und erfolgt die Nachbesserung bzw. Neulieferung nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten angemessenen Frist, ist der Besteller nach unserer Wahl zur Wandlung oder Minderung berechtigt. Für Lieferungen und/oder Aufstellungsort in außerhalb unser Ziffer III (2) genannten Ländern gilt die Gewährleistung ausschließlich für das gelieferte Material. Der Besteller hat etwa mangelhafte Teile zur Reparatur oder Ersatzleistung an uns zu übersenden; Kosten und Gefahr für den Transport des mangelhaften Teils und der reparierten Teile und/oder Ersatzteile sowie Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Besteller.
  - b) Voraussetzung der Gewährleistung ist, daß der Besteller den Mangel innerhalb von 6 Tagen schriftlich rügt. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller den Mangel erkannt hat oder bei sorgfältiger Prüfung des Liefergegenstand hätte erkennen können.

- c) Wir sind berechtigt, Nachbesserung, Neulieferung, Montageeinsatz usw. zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen (Zahlungen, Vorleistungen, usw.) nicht erfüllt hat.

- d) Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate nach Inbetriebnahme, längstens 1 Jahr nach Lieferung. Für Nachbesserungen gilt 3 Monate und für Ersatzteile 6 Monate Gewährleistung. Bei Schaltschrankkühlern gewähren wir 1 Jahr Materialgarantie bzw. kostenlose Reparatur bei freier Anlieferung bei uns. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Der Austausch nicht kältetechnischer Teile muß auch innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Betreiber vorgenommen werden. Es wird von uns kostenlos das Ersatzteil beigestellt (Material-/Lieferantengarantie) s. a. unser Angebot. Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektronische und elektrische Einflüsse.
- g) Der Besteller hat uns zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinende Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit.
- h) Von den durch die Nachbesserung bzw. Neulieferung entstehenden Kosten tragen wir die Kosten der Nachbearbeitung bzw. die Kosten des Ersatzstücks. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Wird ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ein Mangel durch Dritte behoben, so tragen wir keine Kosten.

## IX. Auskünfte und Beratung

- (1) Auskünfte über Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstands – und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, daß wir vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit unsere Pflichten verletzen. Auskünfte befreien den Besteller nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- (2) Für Auskünfte/Unterlagenübergabe unserer Vertretung übernehmen wir ohne schriftliche Bestätigung keine Haftung.

## X. Sonstige Rechte des Bestellers

- (1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn vor Gefahrübergang endgültige Unmöglichkeit oder endgültiges Unvermögen zur Erfüllung der gesamten Leistung eintritt. Liegt Unmöglichkeit oder Unvermögen lediglich hinsichtlich eines Teils der Lieferung vor, so kann der Besteller vom ganzen Vertrag dann zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse am Rücktritt vom ganzen Vertrag hat.
- (2) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit und Unvermögens sind ausgeschlossen, es sei denn, die Unmöglichkeit oder das Unvermögen ist durch uns vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Beim Vorliegen grober Fahrlässigkeit sind Schadensersatzansprüche des Bestellers auf die bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schäden beschränkt.
- (3) Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- (4) Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Rechte und Ansprüche des Bestellers nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen; danach ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, über die in den vorstehenden Bedingungen ausdrücklich genannten Fälle hinaus vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns dem Besteller gegenüber zur Herstellung und Lieferung nicht vertretbarer Sachen verpflichtet haben. Ausgeschlossen sind ferner sämtliche Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

## XI. Recht des Lieferers zum Rücktritt vom Vertrag

- (1) Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer V (3) dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ein, und verändern sich infolgedessen die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Leistung, oder wirken die Ereignisse auf unseren Betrieb erheblich ein, oder erweist sich die vereinbarte Leistung nach Vertragsabschluss als unmöglich, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrags durchzuführen. Soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (2) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtert haben oder wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt worden ist, oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet worden ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

## XII. Übertragbarkeit der Rechte

- (1) Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen.

## XIII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen unsere Forderungen besteht nicht.

## XIV. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der hergegebenen Schecks und Wechsel vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Werts unserer Ware zu dem Wert des anderen Materials. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, daß der Besteller für uns die Ware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
- (2) Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware – einschließlich aller Nebenrechte an uns ab.
- (3) Solange der Besteller in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachzukommen, ist er berechtigt, über unser Vorbehaltseigentum und über unsere Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen; außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und jegliche Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wir sind berechtigt, unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst nachweislich eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.
- (5) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 30% übersteigt.

## XV. Schlußbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Nürtingen.
- (2) Als Gerichtsstand wird Nürtingen vereinbart, soweit es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung oder Teile von Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.